

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Dezernat II - Erster Beigeordneter

Vorl.Nr.: V/2011/01409

Datum: 03.11.2011

Gremium	Sitzung am		
Rat	14.12.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Einrichtung der Bürgerstiftung Meckenheim

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt anliegende Satzung der Bürgerstiftung Meckenheim.

Er wählt als Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes _____ (1 bis 3 Personen) und als Mitglieder des Stiftungsrates _____ (4 bis 11 Personen).

Er beauftragt, die Verwaltung das anliegende Stiftungsgeschäft mit der Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e. G. unter Ergänzung der von ihm bestimmten Mitglieder vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt	Wenn ja Budget: FB 50 Produkt 351.1 Skto. 5318010	Wenn nein Deckungsvorschlag:
Stellungnahme:			

Begründung

I. Satzung der Bürgerstiftung Meckenheim

Der Rat der Stadt Meckenheim hatte in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2008 unter TOP 8.4 eine Satzung für eine noch einzurichtende Bürgerstiftung für die Stadt Meckenheim beschlossen.

Diese konnte jedoch nicht umgesetzt werden, da nach § 100 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW ein kommunales Engagement in Stiftungen nur dann zulässig ist, wenn mit der Stiftung ein wesentlicher Mehrwert erzielt wird. Solches ist nach Rundverfügung der Bezirksregierung Köln vom 22. September 2003 - Az.: 31.2.14 - nur dann der Fall, wenn der Vermögensanteil Privater im Verhältnis zu dem durch die Kommune in Form einer Mitstiftung oder Zustiftung eingebrachte Finanz- und/oder Sachvermögen mindestens 50 % beträgt. Diese Quote hat die Stadt Meckenheim in der Vergangenheit nicht erreicht.

Außerdem traten am 23. Februar 2010 Änderungen im nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetz in Kraft, welche wesentliche Änderungen der beschlossenen Satzung erforderlich machten.

Ende Dezember 2010 erklärte sich dann die Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e. G. bereit, den noch fehlenden Betrag zu übernehmen, so dass seit diesem Zeitpunkt das Mindestanfangsvermögen von 50.000 € vorliegt.

Sowohl die gesetzlichen Änderungen als auch der Umstand der erheblichen Zustiftung der Raiffeisenbank haben jedoch eine komplette Überarbeitung der beschlossenen Satzung erforderlich gemacht.

Die Einzelheiten der neuen Bürgerstiftungssatzung sind an die neuen rechtlichen Gegebenheiten angepasst und mit der Raiffeisenbank, den zuständigen Stiftungs- und Finanzbehörden im Detail abgeklärt worden. Zudem wurden die Namen der Gremien der Stiftung auf die von der Initiative Bürgerstiftungen vorgeschlagenen Begrifflichkeiten („Stiftungsrat“ und „Stiftungsforum“ statt „Stiftungskuratorium und -versammlung“) angepasst.

Die neu entworfene Satzung orientiert sich an der bereits eingerichteten Bürgerstiftung „Wir für Rheinbach“, welche sich in unserer Nachbarstadt in den letzten Jahren bewährt hat. Der Meckenheimer Satzungsentwurf befindet sich als Anlage zu dieser Vorlage und muss zur Einrichtung der Bürgerstiftung vom Rat beschlossen werden.

II. Besetzung des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ der Stiftung. Er führt die Geschäfte und haftet auch dafür.

Der Vorstandsvorsitzende sollte sich durch ein hohes Maß an Führungsqualitäten auszeichnen, denn die Arbeit mit Stiftern und freiwilligen Helfern erfordert neben Fingerspitzengefühl auch Motivationsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund ist es sachdienlich, für diese Position den jeweiligen Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin als geborenes Mitglied einzusetzen. Eine Unterstützung in Finanzfragen erfährt der jeweilige Bürgermeister bzw. die jeweilige Bürgermeisterin durch den/die Vorsitzende(n) der Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e. G. als dessen/ deren Stellvertretung.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist darüber hinaus im Rahmen der Vorgaben der Satzung (3 – 5 Personen) frei wählbar. Es sollten jedoch nicht zu viele sein, um eine möglichst effiziente Arbeit gewährleisten zu können. Vor dem Hintergrund, dass mit einer erheblichen Ausweitung des Vermögens der Stiftung in absehbarer Zeit vermutlich nicht zu rechnen ist, schlägt die Verwaltung vor, neben dem Bürgermeister und der/dem Vorsitzende(n) der Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e. G. lediglich eine weitere Person für den Vorstand zu benennen. Gerade in der Anfangszeit der Bürgerstiftung ist es für ein effektives Arbeiten des Gremiums sachdienlich, dass die Größe des Vorstandes die Anzahl von 3 Mitgliedern nicht überschreitet.

Es ist sinnvoll, als drittes Vorstandsmitglied eine Persönlichkeit zu wählen, die in der Stadt Meckenheim anerkannt ist und sich bereits sozial engagiert hat.

III. Besetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat eine doppelte Funktion. Zum einen eine beratende bezüglich des operativen Geschäftes und zum anderen eine interne kontrollierende gegenüber dem Vorstand. Bei der Auswahl der Mitglieder des Stiftungsrates können folgende Kriterien von Interesse sein:

Spezialwissen (Juristen, Steuerberater, Vertreter von Glaubensgemeinschaften, Altenpfleger, Journalisten, Unternehmer, Werbefachleute, Sozialarbeiter, Pädagogen etc.), hohe Motivation, Durchhaltevermögen, Kontaktfreudigkeit und eine gute lokale Vernetzung (Multiplikatorenfähigkeit).

In der Anfangszeit der Bürgerstiftung empfiehlt die Verwaltung ebenfalls aus Gründen der Arbeitseffektivität, den Stiftungsrat nicht größer als 7 Personen zu wählen. Weil der Aufsichtsratsvorsitzende der Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel e. G. als Stiftungsratsvorsitzender feststeht, wären hier noch weitere 6 Personen zu benennen.

Meckenheim, den 03.11.2011

Johannes Winckler
Erster Beigeordneter

Anlagen:

1. Entwurf des Stiftungsgeschäftes
2. Entwurf der Satzung der Bürgerstiftung